

Beitragsordnung

Regio Konstanz-Bodensee-Hegau e.V.

beschlossen am 09.07.2020 & am 10.12.2020

- Gestaffelter Grundbeitrag
- A1: sehr hohe touristische Bedeutung mit direkter Seelage: 9.000 €
- A2: sehr hohe touristische Bedeutung: 8.000 €
- B1: hohe touristische Bedeutung mit direkter Seelage: 7.500 €
- B2: hohe touristische Bedeutung: 5.000 €
- C1: mittlere touristische Bedeutung mit direkter Seelage: 4.000 €
- C2: mittlere touristische Bedeutung: 3.000 €
- D: niedrige touristische Bedeutung: 2.000 €

- gästeorientierte Zusatzbeiträge
 - private Übernachtungen: 0,05 €
 - gewerbliche Übernachtungen: 0,05 €
 - Übernachtungen REHA, Klinik: 0,02 €

- einwohnerorientierter Zusatzbeitrag: 0,50 €

Beitragsordnung des Regio Konstanz-Bodensee-Hegau e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 09.07.2020 und am 10.12.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Inkrafttreten und Geltungszeitraum dieser Beitragsordnung

- 1.1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen.
- 1.2. Diese Beitragsordnung gilt bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses der Mitgliederversammlung über eine neue Beitragsordnung.

2. Fälligkeit

- 2.1. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden im Januar des Folgejahres zahlungsfällig, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- 2.2. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden im 1. Halbjahr fällig.
- 2.3. Die Mitgliederversammlung kann von Ziff. 2.1. und 2.2. abweichende Fälligkeiten beschließen.
- 2.4. Beiträge sind in Euro und bei Auslandsüberweisungen kosten- und spesenfrei zu bezahlen.

3. Beitragshöhe; Begrenzung der Höhe von Umlagen

3.1. Beiträge ordentliche Mitglieder

Die Beitragshöhe setzt sich aus einem gestaffelten Grundbeitrag sowie gäste- und einwohnerorientierten Zusatzbeiträgen zusammen. Diese werden aus den Übernachtungszahlen in gewerblichen Betrieben, in Privatunterkünften sowie in REHA- und Kureinrichtungen errechnet. Die gewerblichen Daten sowie die Einwohnerzahlen basieren auf den Erhebungen des statistischen Landesamtes. Zahlen der privaten Übernachtungen wurden in Kurtaxepflichtigen Orten aus dem Meldewesen entnommen, in allen anderen anhand von Informationen der örtlichen Tourismusbüros und Vermieter festgelegt.

Als Grundlage für die Zuweisung der gestaffelten Grundbeiträge dient die Auflistung der in den Orten vorhandenen touristischen Infrastruktur (incl. Freizeitangeboten, Shopping, Übernachtungsmöglichkeiten, eigene TI etc.), überregional bekannten Veranstaltungen, Lage an überregional wichtigen Rad- und Wanderwegen etc. sowie eine Lage am See.

Die Beiträge werden anhand der nachfolgenden Formel errechnet. Vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhöhen sich die Beiträge ab **2022 / 2023 (wird im Herbst 2021 diskutiert)** jährlich zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach Ziff. 2 dieser Beitragsordnung um 2,5 %. Dadurch werden Kostensteigerungen durch Lohnanpassungen und Inflation ausgeglichen. Alle drei Jahre erfolgt eine Überprüfung der Datenbasis aus dem Schnitt der vorherigen drei Jahre.

Gesamtbeitrag

A1: sehr hohe touristische Bedeutung mit direkter Seelage: 9.000 €

A2: sehr hohe touristische Bedeutung: 8.000 €

B1: hohe touristische Bedeutung mit direkter Seelage: 7.500 €

B2: hohe touristische Bedeutung: 5.000 €

C1: mittlere touristische Bedeutung mit direkter Seelage: 4.000 €

C2: mittlere touristische Bedeutung: 3.000 €
 D: niedrige touristische Bedeutung: 2.000 €
 + gästeorientierte Zusatzbeiträge für
 private Übernachtungen: 0,05 €
 gewerbl. Übernachtungen: 0,05 €
 Übernachtungen REHA, Klinik: 0,02 €
 + einwohnerorientierter Zusatzbeitrag: 0,50 €

3.1.2. Bei neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern kommen die dann aktuellen Zahlen in der Formel zur Anwendung.

3.1.3 Laut Beschluss des Kreistages des Landkreises Konstanz vom 23.10.2017 beteiligt sich dieser an dem Verein jährlich mit einer Summe von 250.000 Euro.

3.2. Beiträge der Fördermitglieder

- Beherbergungsbetriebe Hotels, Gasthöfe, Pensionen...) 7 € / Bett (mind. 150 €)
- Campingplätze 2,25 € / Stellplatz
- Restaurationsbetrieb ohne bzw. bis 9 Betten 150 €
- Interessenverbände/ Vereine 150 €
(ohne eigenen Gastro- oder Beherbergungsbetrieb)
- Unternehmen der Touristikbranche 150 €
- Privatvermieter (unter 9 Betten) 50 €

3.3 Beiträge im Rahmen einer Basismitgliedschaft

3.3.1 Die Basismitgliedschaft steht ausschließlich Kommunen zur Verfügung, die Mitglied in einer anderen DMO sind und dort die Leistungen im vergleichbaren Umfang erhalten.

3.3.2 Die Mitgliedsbeiträge für die Basismitgliedschaft entsprechen den jeweiligen abgestuften Grundbeiträgen und werden vom Vorstand entsprechend der touristischen Bedeutung festgelegt.

3.3.3 Der Leistungskatalog der REGIO wird zukünftig ausweisen, welche Leistungen für Vollmitglieder und welche für Basismitglieder zugänglich sind.

4. Stundung und Erlass

4.1. Der Vorstand kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen in begründeten Fällen die Stundung von fälligen Beträgen bewilligen und/oder bezüglich Beitragsrückständen Ratenzahlungen gestattet. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ermächtigen, derartige Vereinbarungen selbstständig und ohne Genehmigung des Präsidiums zu treffen.

4.2. Über den Erlass von Mitgliedsbeiträgen kann ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheiden. Dies gilt nicht für den Erlass von Zinsen, Kosten und Mahnspesen

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber fälligen Beitragsforderungen besteht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bezüglich vom Verein anerkannter oder gegen diesen rechtskräftig festgestellten Forderungen.